

STATUTEN- MOVIESHAKER ENTERTAINMENT

I. ZWECK DES VEREINS

- Art. 1** MOVIESHAKER ENTERTAINMENT ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Nachfolgend wird MOVIESHAKER ENTERTAINMENT Verein genannt.
- Art. 2** Der Verein bezweckt das Erstellen und Unterstützen von Film-, Musik-, Theater- und ähnlichen kulturellen Projekten.

II. VEREINSTÄTIGKEIT

- Art. 3** Die aktive Tätigkeit besteht im Erstellen und Unterstützen von Film-, Musik-, Theater- und ähnlichen kulturellen Projekten.

III. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, HAFTUNG

- Art. 4** Der Verein besteht aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern
- C) Passivmitgliedern

Art. 5 **Aktivmitglieder**

Auf Antrag können natürliche Personen Aktivmitglieder werden.

Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen pro Jahr Maximum Sfr. 50.- Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 6 **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt werden, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat. Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

Art. 7 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags beträgt mind. Sfr. 25.- pro Jahr.

- Art. 8** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 9 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen,

V. ORGANISATION

Art. 10 1) Generalversammlung
2) Mitgliederversammlung
3) Vorstand
4) Revisoren

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidenten
7. Jahresberichte (übrige)
8. Jahresrechnung
9. Revisorenbericht und Décharge des Kassiers
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - ¹⁾ der Aktivmitglieder
 - ²⁾ der Passivmitglieder
11. Wahlen
12. Festsetzung des Jahresprogramms
13. Änderungen der Statuten
14. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten (auch wahlberechtigten) Mitglieder
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 12 Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/4 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist mündlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 13 Die Einladung zur GV oder Mitgliederversammlung erfolgt durch briefliche Zustellung. Die Einladung sollte den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens „4“ Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Art. 16** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl. Der Präsident und der Kassier werden in die Charge gewählt.
- Art. 17** Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die vier Unterschriftsberechtigten Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar zeichnen einzeln, müssen jedoch jedes Vorstandsmitglied vor der Unterschriftsvergabe orientieren.
- Art. 18** Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch ein Pflichtenheft geregelt.
- Art. 19** Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- Art. 20** Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag.
- Art. 21** Die Amtsdauer der Revisoren dauert 1 Jahr. Wobei ein Mitglied wiedergewählt werden kann.

VI. ARCHIV

Art. 22 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Das Eigentum des Vereins ist mit Sorgfalt zu behandeln. Für vorsätzliche Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 24 Einge kaufte Rechte gehören dem Verein. Die Rechte, welche aus dem Verein entstehen, werden vor dem Abschluss des jeweiligen Projektes vom Vorstand vergeben.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 3/4 Mehrheit geändert oder revidiert werden.

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art 27 Diese Statuten sind an der GV vom 17.1.2007 genehmigt worden